

auf den Hersteller entfallende Anteil ist als zusätzlicher Gewinn in den Industriepreis einzubeziehen.

(4) Ergibt sich aus dem Zusammenwirken ein Nutzen beim Zulieferer, ohne daß damit eine Veränderung des Zuliefererzeugnisses im Sinne des Abs. 3 verbunden ist, so kann der Finalproduzent auf vertraglicher Grundlage an diesem Nutzen beteiligt werden.

(5) Die sich für einen Vertragspartner aus seiner Mitwirkung bei der Gebrauchswert-Kosten-Analyse an Erzeugnissen des anderen Partners ergebenden Kosten sind zu erstatten bzw. bei der Vereinbarung der Nutzensbeteiligung zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Zur Sicherung einer umfassenden sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen haben die Betriebe und Kombinate solche Bedingungen zu schaffen, daß deren Zielstellung in die Wettbewerbsprogramme aufgenommen wird. In Verbindung mit dem sozialistischen Wettbewerb sind den Neuerern konkrete Zielstellungen im Rahmen der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu übergeben und Neuerervereinbarungen mit ihnen abzuschließen.

(2) Den zur Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen gebildeten Kollektiven sind wichtige, von ihnen beeinflussbare Aufwands- und Nutzenskennziffern zur Abrechnung und Kontrolle der Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs über das Haushaltsbuch zu übergeben.

(3) Die Leiter der Kollektive zur Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen sind verpflichtet, aus Ideenkonferenzen, Spezialistenbefragungen usw. ermittelte Ideen, die den Charakter von Neuerervorschlägen tragen, dem Büro für die Neuererbewegung sowie neue Erkenntnisse zur Durchführung von Standardisierungsarbeiten, insbesondere zur Erhöhung der Serienmäßigkeit der Produktion von Bauelementen und Baugruppen und zur Erhöhung und Sicherung der Qualität von Zulieferungen, dem dafür zuständigen Leiter unverzüglich zu übermitteln.

(4) Schutzzfähige Erfindungen sind gemäß den Rechtsvorschriften zu behandeln.

§ 8

(1) Bei Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, insbesondere in der Phase der Forschung, Entwicklung und Überleitung in die Produktion, wird den Produzenten ein Anteil am erzielten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zeitweilig überlassen.*

(2) Die materielle Anerkennung hervorragender Initiativeleistungen von Werkträgern bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, z. B. in Form von Zielprämien, erfolgt aus Mitteln des Prämienfonds der Betriebe bzw. des Verfügungsfonds** oder entsprechend den Rechtsvorschriften über die persönliche materielle Interessiertheit zur Förderung des ökonomischen Materialeinsatzes und des Leichtbaus, sofern diese Leistungen nicht nach den Bestimmungen der Neuererverordnung*** zu behandeln sind.

* Dazu sind die Rechtsvorschriften anzuwenden, wie sie u. a. in der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II S. 423) enthalten sind.

** gemäß Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBl. II S. 355)

*** in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392)

§ 9

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind grundsätzlich verpflichtet, bei Vorlage der Preisanträge für neue bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse den Nachweis über die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu führen, soweit für diese Erzeugnisse bzw. deren Herstellungsverfahren gemäß § 3 die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse festgelegt ist. Dabei ist nachzuweisen, daß

- die gemäß § 4 Abs. 2 im Plan festgelegten Ziele erreicht sind bzw. in welchem Umfang sie erreicht sind;
- die Entscheidung über die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses auf der Grundlage eines Variantenvergleichs getroffen wurde (Ermittlung der optimalen Variante mittels der Gebrauchswert-Kosten-Analyse);
- Vereinbarungen mit den für die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse gebildeten Kollektiven bzw. Neuerervereinbarungen erfüllt wurden und welche Prämien entsprechend dem erreichten Stand der Erfüllung gezahlt wurden bzw. vorgesehen sind.

(2) Die Nachweispflicht gemäß Abs. 1 gilt

- für Erzeugnisse, für die beginnend ab 1. April 1971 die Forschung und Entwicklung aufgenommen wird;
- für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse ab 1. Juli 1971, soweit bei diesen Erzeugnissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung die Entwicklungsstufe K 3 nicht überschritten ist.

Für die übrigen Erzeugnisse treffen die Generaldirektoren der WB bzw. die Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate in ihrer Funktion als Leiter des Preiskoordinierungsorgans verbindliche Festlegungen über den Zeitpunkt des Beginns der Nachweispflicht gemäß Abs. 1.

§ 10

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise eine strenge Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auszuüben; die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge der Betriebe verantwortlichen Organe (Preiskoordinierungsorgane) haben dabei insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des § 9 zu sichern. Entsprechende Kontrollen werden auch vom Amt für Preise, seinen Außenstellen und den örtlichen Preiskontrollorganen vorgenommen.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1971

**Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat**

Halbritter
Minister